

Informationen zum Pächterwechsel

Nachfolgende Hinweise bei Aufgabe des Kleingartens sind durch den Pächter zu beachten, damit das Pachtverhältnis rechtswirksam beendet werden kann. Der Vorstand übernimmt unter Beachtung der Festlegungen aus dem Bundeskleingartengesetz eine beratende Funktion. Hierbei ist zu beachten:

1. Der Vorstand ist zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt über die Absicht der Aufgabe des Kleingartens zu informieren.
2. Das Pachtverhältnis kann beendet werden:
 - a. Durch fristgemäße Kündigung zum 30.11. des Kalenderjahres. Die Frist ist eingehalten, wenn die schriftliche Kündigung nachweisbar bis zum 30.08. des Kalenderjahres dem Verpächter (Vereinsvorstand) zugegangen ist. Andere Kündigungstermine sind nicht rechtswirksam.
 - b. Durch einvernehmliche Aufhebung des Pachtvertrages. Davon kann Gebrauch gemacht werden, wenn seitens des Pächters ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn ein Nachpächter vorhanden ist.
3. Für das auf der Parzelle befindliche Eigentum des abgebenden Pächters ist grundsätzlich eine Wertermittlung durchzuführen. Der Schätzer wird auf Anforderung des Vereins durch den Verband der Gartenfreunde e.V. der Hansestadt Rostock gestellt. Die Gebühr für die Wertermittlung ist von dem abgebenden Pächter zu bezahlen. (s. Anlage Schätzauftrag)
4. Der abgebende Pächter hat persönlich an der Gartenbegehung zur Wertermittlung teilzunehmen. Pachtvertrag, Baugenehmigungen, Grundsteuerbescheid sind dabei von ihm vorzulegen.
5. Die Parzelle ist grundsätzlich an den Verpächter (Vereinsvorstand) zu übergeben. Bei der Rückgabe sind die Gartenschlüssel dem Vereinsvorstand zu übergeben.
6. Bis zur Übergabe sind unzulässige bauliche Anlagen und/oder unzulässige Anpflanzungen (z.B. Waldbäume) durch den abgebenden Pächter von der Parzelle zu entfernen. Hierzu sind die Auflagen im Schätzprotokoll sind zu beachten.
7. Die Neuvergabe des Gartens ist Aufgabe des Vereinsvorstandes. Sofern der abgebende Pächter einen Nachpächter benennen kann, berücksichtigt der Vorstand diesen bei der Neuvergabe.
8. Der Abschluss des Kaufvertrages zwischen dem abgebenden Pächter und dem Neupächter bedarf der Freigabe durch den Vereinsvorstand.